

18.05.90

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
das Parlament und den Rat über Leitlinien zur Unternehmens-
besteuerung

SEK(90) 601 endg.; Ratsdok. 6128/90

Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung

(Mittellung der Kommission an den Rat und
das Europäische Parlament)

1. Die vorliegende Mittellung verfolgt das Ziel, die Leitlinien der Kommission auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung sowie die Maßnahmen festzulegen, die sie zur Schaffung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen in der Gemeinschaft unter dem doppelten Ziel der Errichtung und Stärkung des Binnenmarktes für erforderlich hält.
2. Im ersten Teil werden die steuerlichen Probleme untersucht, die bis zur Vollendung des Binnenmarktes Ende 1992 zu lösen sind. Der allgemeinen Prüfung folgt eine Auflistung der Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 1992 mit Vorrang durchzuführen sind.

Im zweiten Teil wird geprüft, welche Probleme sich längerfristig stellen und welchem Verfahren angesichts einer umfassenderen Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten gefolgt werden sollte.

FOLGERUNGEN:

Eine den Erfordernissen der wirtschaftlichen Integration entsprechende Strategie auf steuerlichem Gebiet

1. Nach den klassischen Wirtschaftsanalysen kann jegliche Form der Unternehmensbesteuerung wirtschaftliche Verzerrungen verursachen ("fehlende Neutralität"), da sie Entscheidungen über Standort und Art einer Investition sowie ihre Finanzierung nach sich ziehen kann, die ohne Einfluß der Körperschaftsteuer anders ausgefallen wären. Diese Verzerrungen entstehen, weil die Unternehmensbesteuerung einen Unterschied zwischen wirtschaftlicher

KEP-AE-Nr.: 901 065

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 9. Mai 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. April 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission möchte, daß diese Mitteilung vom Rat und vom Europäischen Parlament erst erörtert wird, wenn die Kommission konkrete Vorschläge unterbreitet hat.

Rentabilität eines Investitionsvorhabens und der Rendite nach Steuern für den Anleger bewirkt. Besonders hervorzuheben ist, daß die Größe dieses Steuerunterschieds für ein und dasselbe Investitionsvorhaben von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein kann, je nach den Abweichungen in der Besteuerungsgrundlage. In der Höhe des Steuersatzes und manchmal auch in der Art des Körperschaftsteuersystems.

4. In der Theorie spricht dies für eine Harmonisierung der nationalen Unternehmensbesteuerungssysteme auf Gemeinschaftsebene, um eine umfassende Steuerneutralität sicherzustellen.

5. Eine Reihe von grundlegenden Erwägungen sprechen jedoch dafür, daß die Gemeinschaft eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerungssysteme der Mitgliedstaaten nicht unbedingt anstreben sollte, vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität.

Die Mitgliedstaaten sollten nämlich in der Gestaltung ihrer Besteuerung frei sein, solange meßbare Verzerrungen nicht eindeutig nachweisbar sind.

Es besteht daher weiterer Prüfungsbedarf darüber, wie groß die tatsächlichen Verzerrungen sind und inwieweit sie die Unternehmen bei der Wahl des Investitionsstandortes beeinflussen könnten.

Neben der unterschiedlichen Unternehmenssteuerbelastung bestehen eine Reihe anderer Einflüsse für Direktinvestoren, etwa der Zwang zu marktnäher Investition, Unterschiede in den Lohnkosten und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen, wirtschaftlicher Infrastrukturen usw.

6. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangt, daß die Maßnahmen auf diejenigen beschränkt werden müssen, die zur Vervollständigung des Binnenmarktes unerlässlich sind, und daß die bedeutsame Frage nach Notwendigkeit und Art der Unternehmenssteuerharmonisierung von neuem gründlich durchdacht werden muß, bevor Vorschläge auf diesem Gebiet unterbreitet werden können.

TEIL 1

Vor 1993 zu lösende steuerliche Probleme und durchzuführende Maßnahmen

A. Die mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verbundenen steuerlichen Probleme

7. Die Einheitliche Europäische Akte definiert den Binnenmarkt als "einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist".

8. Gegenwärtig gibt es in der Gemeinschaft zwölf Steuergebiete mit jeweils einem eigenen Steuersystem. Ihrem Wesen nach regeln die nationalen Rechtsvorschriften die steuerliche Behandlung der Unternehmenstätigkeit einseitig. Diese Vorschriften stellen die grenzüberschreitenden Tätigkeiten häufig schlechter als die nationalen Tätigkeiten und führen insbesondere häufig zu Fällen von Doppelbesteuerung, durch die die Unternehmen zusätzlich belastet werden.

9. Eines der Ziele des Binnenmarktes besteht nun gerade darin, den Unternehmen zu ermöglichen, in der gesamten Gemeinschaft tätig zu sein, ohne durch Grenzen oder Vorschriften eingeschränkt zu werden. Die wirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarktes beruhen in erster Linie auf der Zunahme der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit. Deshalb müssen die nationalen Rechtsvorschriften diesem Ziel angepaßt werden. Wegen der bedeutenden Unterschiede zwischen den nationalen Steuersystemen kann dies nur über Gemeinschaftsmaßnahmen geschehen.

10. Zwar ist die Tragweite einiger dieser Hemmnisse durch die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt worden, aber sie bringen keine den Erfordernissen des Binnenmarktes entsprechende Lösung. Das Netz dieser Abkommen deckt nämlich nicht sämtliche bilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ab⁽¹⁾. Auch führen sie nicht zur vollständigen Beseitigung der Doppelbesteuerung und bieten vor allem keine einheitliche Lösung für die drei- und mehrseitigen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten.

(1) siehe Anlage 1.

- a) 11. Bei der Bildung grenzüberschreitender Unternehmenszusammenschlüsse ergeben sich die Hemmnisse aus der Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei Fusionen, Spaltungen, der Einbringung von Unternehmensteilen oder dem Austausch von Anteilen zwischen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Während für diese Veräußerungsgewinne in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen bis zu ihrer endgültigen Realisierung ein Steueraufschub gewährt wird, wenn an diesen Vorgängen nur Unternehmen ein und desselben Mitgliedstaates beteiligt sind, gilt dies nicht im zwischenstaatlichen Bereich. Die Steuerkosten können in diesen Fällen so hoch sein, daß diese Vorgänge völlig uninteressant werden.

Diese Hemmnisse gelten nicht nur für Kapitalgesellschaften, sondern können auch Unternehmen betreffen, die nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, was insbesondere bei vielen KMU der Fall ist.

- b) 12. Für Unternehmensgruppen sind die Steuerhemmnisse zahlreich. Am bedeutendsten ist dabei die Quellensteuer, die die große Mehrheit der Mitgliedstaaten auf die Dividenden erhebt, die die Tochtergesellschaft eines Mitgliedstaates an ihre Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ausschüttet (1).

13. Eine zweite Art von Hemmnissen stellen die Fälle von Doppelbelastung dar, die sich daraus ergeben, daß die Mitgliedstaaten Konzernverrechnungspreise nach unterschiedlichen Regeln und Verfahren berichtigen.

Derartige wirtschaftliche Doppelbelastungen treten in den Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen auf, die die internen Transaktionen nicht zu Marktpreisen, sondern zu als "Konzernverrechnungspreise" bezeichneten Preisen abwickeln, zu deren Korrektur sich die nationalen Steuerbehörden veranlaßt sehen können, wenn sie zu dem Schluß kommen, daß diese Preise nicht denjenigen entsprechen, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären. Wird die Erhöhung eines von den Steuerbehörden eines Mitgliedstaates als zu niedrig erachteten Preises in dem anderen Mitgliedstaat nicht von einer entsprechenden Ermäßigung der Bemessungsgrundlage begleitet, so tritt eine solche Doppelbelastung ein.

(1) siehe Anlage 2.

Zwar gibt es derzeit die Möglichkeit, derartige Fälle von Doppelbesteuerungen durch das in den bilateralen Abkommen vorgesehene Verständigungsverfahren gemäß Artikel 25 des OECD-Musterabkommens zu regeln. Jedoch zwingt die Tatsache, daß dieses Verfahren stets eingeleitet werden muß, die betroffenen Verwaltungen nicht dazu, sich zu einigen. Deshalb hat sich in der Praxis erwiesen, daß dieses Instrument nicht geeignet ist, um sämtliche Fälle von Doppelbesteuerungen zu lösen.

- c) 14. Drittens wird die grenzüberschreitende Tätigkeit dadurch schlechter gestellt, daß es in vielen Fällen an nationalen Vorschriften fehlt, die es einem Unternehmen gestatten, seine Gewinne mit den Verlusten seiner ausländischen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften zu verrechnen⁽¹⁾.

Bei Betriebsstätten ist die Ungleichbehandlung der grenzüberschreitenden Tätigkeit besonders augenfällig. Während die Ergebnisse verschiedener Betriebsstätten im Staat des Unternehmens automatisch verrechnet werden, hat in einigen Mitgliedstaaten die bloße Tatsache, daß zwischen einer Betriebsstätte und dem Sitz des Unternehmens eine Grenze liegt, zur Folge, daß die Verluste der ausländischen Betriebsstätte nicht vom Gewinn des Stammhauses abgezogen werden können. Dementsprechend zahlt das Unternehmen eine im Verhältnis zum Nettogesamtergebnis überhöhte Steuer, da ausschließlich das im Sitzstaat erzielte Ergebnis der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

Dieses Problem stellt sich nicht in den Mitgliedstaaten, die die - positiven oder negativen - Ergebnisse einer Betriebsstätte im Ausland berücksichtigen und bei Gewinnen die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen Steuer auf ihre eigene Steuer (Anrechnungsmethode) vermeiden. Ebenso lassen selbst einige Mitgliedstaaten, die die Gewinne der Betriebsstätte im Ausland steuerfrei stellen, den Abzug der ausländischen Verluste zu. Soweit die Betriebsstätte in einem späteren Wirtschaftsjahr Gewinne erzielt, werden die abgezogenen Beträge den Ergebnissen des Stammhauses wieder hinzugerechnet und besteuert.

Diese Ungleichbehandlung grenzüberschreitender Aktivitäten betrifft auch die Tochtergesellschaften, obwohl die Rechtslage nicht dieselbe wie bei den Betriebsstätten ist. Sie verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit, und selbst wenn sie auf dem eigenen Staatsgebiet niedergelassen sind, lassen nicht alle Mitgliedstaaten die Verrechnung ihrer Verluste mit den Gewinnen der Muttergesellschaft zu bzw. nur unter restriktiven Bedingungen.

⁽¹⁾ siehe Anlage 3.

d) 15. Darüber hinaus gibt es Behinderungen bei der Zahlung von Lizenzgebühren und Zinsen innerhalb von Unternehmensgruppen. Während diese Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats ohne Quellenabzug geleistet werden können, werden in den meisten innerstaatlichen Beziehungen Quellenabzüge zu sehr unterschiedlichen Sätzen erhoben⁽¹⁾. Zwar können diese Abzüge auf die Steuer der empfangenden Unternehmen angerechnet werden; aber abgesehen davon, daß dies nicht immer möglich ist, erfordert die Anwendung der in den bilateralen Abkommen vorgesehenen Quellensteuersenkungen häufig umständliche und kostspielige Verwaltungsformalitäten.

16. Die Beseitigung der steuerlichen Hindernisse, die gegenwärtig der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft entgegenstehen oder sie erschweren, ist für die Gemeinschaft die vorrangige Aufgabe. Ihre Erfüllung müßte dadurch erleichtert werden, daß der Kern der einzelstaatlichen Steuersysteme durch die zu treffenden Maßnahmen nicht berührt wird und sich die Haushaltsbelastungen im allgemeinen in relativ engen Grenzen halten.

8. So rasch wie möglich zu verwirklichende Maßnahmen

17. Die Kommission hat hierzu bereits drei Richtlinien sowie eine Steuervorschrift im Zusammenhang mit dem Statut der Europäischen Aktiengesellschaft vorgelegt. Sie wird in Kürze zwei weitere Vorschläge unterbreiten und plant Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Unternehmen.

1) Bereits vorliegende Vorschläge

18. Die Kommission hat drei Richtlinien vorgelegt, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu stärken.

a) "Fusions-Richtlinie"

19. Nach diesem Vorschlag sollen die Veräußerungsgewinne bei einer Fusion, Spaltung oder Einbringung von Unternehmensanteilen oder einem Anteilstausch nicht sofort besteuert werden, sondern erst bei einer tatsächlichen Gewinnrealisierung. Es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten die Besteuerung aufschieben können.

Die Annahme dieses Vorschlags ist unerläßlich, um die Gründung europäischer Aktiengesellschaften im Wege der Fusion zu ermöglichen, die deren hauptsächliche Gründungsform darstellt, wie sie im Entwurf des Statuts für die Europäische Aktiengesellschaft vorgesehen ist, den die Kommission im August 1989 vorgelegt hat.

(1) siehe Anhang 4.

b) "Mutter-Tochter-Richtlinie"

20. Ziel des Vorschlags ist die Beseitigung der Doppelbesteuerung für Dividendenzahlungen einer in einem Mitgliedstaat errichteten Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat. Hierzu soll

- der Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft auf die Quellensteuer verzichten,
- der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft die Dividenden entweder steuerfrei stellen oder die im Staat der Tochtergesellschaft erhobenen Steuern auf seine Steuer anrechnen.

c) Die "Schiedsverfahren-Richtlinie"

21. Der dritte Vorschlag sieht die Einrichtung von Schiedsverfahren vor, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Beseitigung von Doppelbesteuerungen bei Gewinnberichtigungen von verbundenen Unternehmen ermöglichen sollen, wenn für ein verbundenes Unternehmen der Gewinn heraufgesetzt wird, ohne daß der Gewinn des Unternehmens in dem anderen Mitgliedstaat entsprechend herabgesetzt wird. Vorgesehen ist zunächst ein allgemeines Verständigungsverfahren, wie es in den bereits bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten ist; kommt die Verständigung nicht zustande, so läuft automatisch das Schiedsverfahren an, das zwingend zu einer Beseitigung der Doppelbesteuerung führen muß.

22. Die meisten Probleme konnten vom Rat bei der Beratung dieser drei älteren Vorschläge gelöst werden; die Kommission hält es für unerlässlich, daß der Rat in kürzester Zeit diese Vorschläge annimmt, wozu ihn auch der Europäische Rat auf seiner Tagung vom Dezember 1989 in Straßburg ersucht hat.

2) Neue Vorschläge

a) Berücksichtigung ausländischer Unternehmensergebnisse

23. In dem Kommissionsvorschlag für eine Ratsverordnung zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft findet sich bereits eine Klausel (Artikel 133), wonach ein Verlust aus der Ergebnisverrechnung sämtlicher Betriebsstätten der Europa-AG in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland von den Gewinnen der Europa-AG in ihrem steuerlichen Sitzstaat abgezogen werden können.

360/90

24. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Verrechnung von Auslandsverlusten für alle Unternehmen gelten sollte, die im Ausland tätig sind. Sie wird deshalb in Kürze einen Richtlinienvorschlag für alle Unternehmen vorlegen, unabhängig von deren Rechtsform, also auch für mittelständische Unternehmen.

Darin wird dann auch die Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften vorgesehen.

25. Die praktische Anwendung der zuvor dargelegten Lösungen würde erheblich erleichtert, wenn alle Mitgliedstaaten den Verlustvortrag bzw. -rücktrag in gleicher Weise gewähren würden. Bisher bestehen hier zum Teil noch erhebliche Unterschiede - nicht überall gibt es einen Verlustrücktrag; für Verlustvorträge sind verschiedene lange Zeiträume vorgesehen; die Art der übertragbaren Verluste ist verschieden definiert⁽¹⁾.

Die Kommission hat 1984 einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Verlustvorträge und -rückträge eingebracht, über den der Rat noch nicht entschieden hat. Sie ersucht den Rat, die Prüfung dieses Vorschlags, die seit mehreren Jahren unterbrochen ist, wiederaufzunehmen und ihn möglichst bald zu verabschieden.

b) Aufhebung der Quellenbesteuerung von Zinserträgen und Lizenzgebühren im Konzernverband

26. Die Kommission wird in Kürze die völlige Aufhebung dieser Quellensteuern vorschlagen. Für Staaten, die in hohem Umfang Kapital und Technologie einführen und für die die Quellensteuer eine nicht geringe Einnahmequelle ist, könnte vorgesehen werden, die Quellenbesteuerung stufenweise abzubauen.

3) Sonstige Maßnahmen

a) Konzernverrechnungspreise

27. Die Anwendung des Schiedsverfahrens wird die wirtschaftliche Doppelbelastung der verbundenen Unternehmen effektiv beseitigen.

Es ist unbestreitbar, dass dieses Verfahren eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand darstellt; am besten jedoch wäre es, jede Doppelbesteuerung bereits im Ansatz zu verhindern.

(1) Siehe Anlage 5.

Deshalb wird sich die Kommission eingehend mit den Regelungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verrechnungspreise mit dem Ziel einer Vereinheitlichung befassen, da die hier bestehenden Unterschiede die Hauptursache für Doppelbesteuerungen sind. Sie wird dann auch mit den Mitgliedstaaten überlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Konzertierung der Steuerbehörden herbeigeführt werden könnte, falls eine von ihnen die Absicht hat, die Gewinne eines verbundenen Unternehmens nach oben zu korrigieren. Die Durchführung gleichzeitiger steuerlicher Betriebsprüfungen der in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften und Betriebsstätten eines multinationalen Unternehmens könnte eine derartige Konzertierung erheblich vereinfachen.

b) Transparenz der Steuervergünstigungen

28. Fast alle Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen der Unternehmensbesteuerung Steuervergünstigungen, um ihre wirtschafts- oder strukturpolitischen Ziele zu unterstützen. In den Fällen, in denen diese Maßnahmen die Form einer Beihilfe annehmen, gelten natürlich die Wettbewerbsregeln des Vertrags.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich in der Regel um - nicht transparente - Sonderregelungen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage, die dadurch verkompliziert wird, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Abschreibungen. Diese fehlende Transparenz und die erwähnte Komplizierung können insbesondere die mittelständischen Unternehmen benachteiligen und die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit erschweren.

Es besteht keineswegs die Absicht, das Ziel dieser Steuervergünstigungen in Frage zu stellen, solange sie mit den Wettbewerbsregeln des Vertrags vereinbar sind.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch ihre Rechtsvorschriften prüfen, um eine größere Transparenz der von ihnen angewandten Steuervergünstigungen sicherzustellen. So könnten sie beispielsweise Steuervergünstigungen anstatt über die Steuerbemessungsgrundlage über Steuerstundungen oder Steuersatzsenkungen gewähren.

c) Unmittelbare Geltung des Vertrages

29. Bei Fehlen spezifischer Gemeinschaftsvorschriften in bestimmten Bereichen gilt der Vertrag unmittelbar. So darf der freie Kapitalverkehr nicht durch Steuervorschriften beeinträchtigt werden, bei denen der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht beachtet wird.

TEIL 2

Mit der Stärkung des Binnenmarktes verbundene Probleme der Unternehmensbesteuerung

A. Die Notwendigkeit einer neuen längerfristigen Ausrichtung

30. Mit der Problematik der gemeinschaftswelten Steuerharmonisierung hatten sich bereits in der ersten Hälfte der siebziger Jahre Ad-hoc-Ausschüsse, wie beispielsweise der Werner-Ausschuß, im Rahmen des damaligen Konzepts der Wirtschafts- und Währungsunion befaßt. 1975 hatte die Kommission dann einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme der Mitgliedstaaten vorgelegt. Ihr Ziel war, die wirtschaftliche Doppelbelastung von ausgeschütteten Dividenden zu begrenzen.

Dieser Vorschlag, der seit über 10 Jahren nicht mehr im Rat oder im Europäischen Parlament diskutiert worden ist, basiert auf einem zentralistischen Konzept der Steuerharmonisierung und der Wirtschafts- und Währungsunion.

Seitdem ist - insbesondere seit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte und der auf einen Ratsbeschluß zurückgehenden Vorlage des Berichts zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft (April 1989) - ein neues Konzept der wirtschaftlichen Integration festgelegt worden.

Dieses Konzept zieht die Koordinierung und Annäherung der Politiken einer systematischen Harmonisierung vor und stützt sich darüber hinaus klar auf den Grundsatz der Subsidiarität (vgl. Teil 1).

In steuerlicher Hinsicht liegt die Priorität bis 1993 bei der Aufhebung der steuerlichen Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes und vor allem bei der Beseitigung aller Fälle von Doppelbesteuerung.

Unter diesen Bedingungen wird der Vorschlag von 1975, der der gegenwärtigen Lage in der Gemeinschaft und in der Welt ohnehin nicht mehr entspricht, den Erfordernissen nicht gerecht, die mit einer Vertiefung des Binnenmarktes über 1992 hinaus verknüpft sind. Bestimmte Fälle von Doppelbesteuerung zwischen Mitgliedstaaten können außerdem auf andere Weise beseitigt werden.

Daher ist es logisch, den Vorschlag zurückzuziehen.

31. Bei dieser Beobachtung kann man es jedoch nicht bewenden lassen. Mit der Vollendung des Binnenmarktes bis zum Ende des Jahres 1992 werden die physischen und technischen Hemmnisse verschwinden, und es besteht die Gefahr, daß die Unterschiede zwischen den Steuersystemen der Mitgliedstaaten immer stärker deutlich werden und die Investitionsentscheidungen beeinflussen. In dieser Situation zunehmender Integration stellt sich die Frage, ob ergänzende Maßnahmen auf dem Gebiet der direkten Unternehmensbesteuerung auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind.
32. Ohne Zweifel wird der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Volkswirtschaften eine Annäherung der Unternehmensbesteuerung bewirken, was durch die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes noch verstärkt wird.

So haben die meisten Mitgliedstaaten im Gefolge der Steuerreformen des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten, in deren Rahmen einerseits die nominalen Steuersätze gesenkt und zugleich die Besteuerungsgrundlagen erweitert worden sind, in den letzten Jahren ihre Besteuerungsgrundlage und Körperschaftsteuersätze ziemlich stark verändert. Durch diese Reform wurde die Transparenz vergrößert und die Besteuerung vereinfacht, was für die mittelständischen Unternehmen besonders vorteilhaft sein dürfte.

33. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob diese spontane Annäherung angesichts der relativ bedeutsamen Unterschiede in der steuerlichen Belastung der Unternehmen⁽¹⁾ allein ausreichen wird, um den Erfordernissen eines integrierten Marktes gerecht zu werden und ob sie zu einem für die Wirtschaft optimalen Steuerwesen führen wird.

Schließlich würde es auch zu Problemen führen, wenn sich die Mitgliedstaaten in der Herabsetzung der Unternehmensbesteuerung gegenseitig überbieten würden; dadurch könnten den nationalen Haushalten Mitteleinbußen erwachsen oder innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten die gerechte Aufteilung der Steuerlast auf die verschiedenen Einkommensbezieher gefährdet sein.

B. Eine Studie im Hinblick auf neue Vorschläge

34. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission, um sich ein besseres Bild von der Zweckmäßigkeit neuer Maßnahmen machen zu können, eine Untersuchung für erforderlich, die einerseits den derzeitigen Stand und die Perspektiven der Wirtschaftsintegration und andererseits die Ergebnisse der großen Steuerreformen der achtziger Jahre innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft berücksichtigen soll.

(1) siehe Anhang 6.

35. Diese Studie soll einem Ausschuß unabhängiger Persönlichkeiten übertragen werden, die sich durch besondere Sachkenntnisse auszeichnen. Dieser Ausschuß, dessen Geschäftsstelle von der Kommission gestellt werden wird, würde dann seinen Bericht innerhalb eines Jahres vorlegen.

Die Studie soll insbesondere folgende Hauptfragen beantworten:

- a) Führen die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in den Körperschaftsteuersystemen⁽¹⁾ und den steuerlichen Belastungen der Unternehmen zu Verzerrungen der Investitionsentscheidungen, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen?
- b) Falls ja, kann die Beseitigung dieser Verzerrungen allein der Auswirkung der Marktkräfte und dem Wettbewerb der nationalen Steuersysteme überlassen bleiben oder erfordert sie Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene?
- c) Müßten sich etwaige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene auf einen oder mehrere Grundbestandteile der Unternehmensbesteuerung beziehen, also auf die Körperschaftsteuersysteme, die unterschiedliche steuerliche Behandlung aufgrund der Rechtsform der Unternehmen, die Bemessungsgrundlage und die Steuersätze?
- d) Sollten etwaige Maßnahmen auf eine Harmonisierung, eine Annäherung oder eine bloße Kontrolle der nationalen Steuersysteme hinauslaufen? Wie würden sich solche Massnahmen oder das Fehlen solcher Massnahmen auf Gemeinschaftsziele wie Zusammenarbeit, Umweltschutz und faire Behandlung der KMU auswirken?

Aufgrund der Antworten, die die Studie auf diese Fragen liefert, wird die Kommission bestimmen, welche Maßnahmen gegebenenfalls dem Rat vorgeschlagen werden sollten.

36. Im Sinne der Zusammenarbeit mit den Vertretern der Mitgliedstaaten hält die Kommission auf diesem Gebiet eine stärkere Abstimmung zwischen den für die Steuerpolitik in den Mitgliedstaaten verantwortlichen hohen Beamten für erforderlich. Diese sollten sich regelmäßig ein- bis zweimal pro Jahr treffen, um mit der Kommission einen Meinungs- und Informationsaustausch über die bedeutsamsten Gesetzentwürfe zu führen. Eine derartige Abstimmung müßte dazu beitragen, daß die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Verfolgung ihrer nationalen Steuerpolitik mit Rücksicht auf die zunehmende Integration und Solidarität der Volkswirtschaften der Gemeinschaft sowohl die Wirkung des Binnenmarktes als auch die Konsequenzen für die anderen Mitgliedstaaten in ihre politischen Überlegungen einbeziehen. Auf diesen Zusammenkünften müßte nicht nur über die Probleme in der Gemeinschaft gesprochen werden, sondern auch über die Probleme im Verhältnis zu Drittländern.

(1) siehe Anhang 7.

IV. Schlußfolgerungen

Die Kommission

ersucht den Rat und das Parlament,

- die Zurückziehung des Vorschlags von 1975 zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Quellensteuerregelungen für Dividenden sowie die sich aus der vorliegenden Mitteilung ergebenden Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992 und darüber hinaus zur Kenntnis zu nehmen;
- die Beschlüsse der Kommission positiv aufzunehmen, die darauf abzielen,
- eine Studie über die mit einer stärkeren Wirtschaftsintegration verbundenen Probleme auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung in Auftrag zu geben und
- auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung eine stärkere Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu erreichen;

bittet den Rat

- die Vorschläge, die ihm bereits vorliegen und die für die Errichtung des Binnenmarktes von größter Bedeutung sind, unverzüglich anzunehmen, und zwar
 - die Richtlinie zur Einführung eines gemeinsamen Steuersystems für Fusionen, Spaltungen und Einbringungen von Unternehmensanteilen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten,
 - die Richtlinie über die Einführung eines gemeinsamen Steuersystems für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten,
 - die Richtlinie zur Einführung eines Schiedsverfahrens zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen bei Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen;
- im Lichte der vorliegenden Mitteilung die Vorschläge betreffend:
 - die Berücksichtigung ausländischer Unternehmensergebnisse bei der Muttergesellschaft und
 - die Aufhebung der Quellenbesteuerung von Zinserträgen und Lizenzgebühren

zu prüfen, sobald die Kommission sie vorgelegt hat.

* * * *

ANLAGE 1

Stand am 1.1.90

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT DURCH
EIN BILATERALES ABKOMMEN GEREGLT SIND.

Dänemark	-	Griechenland
Griechenland	-	Spanien
Griechenland	-	Irland
Griechenland	-	Luxemburg
Griechenland	-	Portugal
Spanien	-	Irland
Portugal	-	Luxemburg
Portugal	-	Niederlande
Portugal	-	Irland

Stand am 1.1.1990

ANLAGE 2

Quellensteuer auf Dividendenzahlungen zwischen Unternehmen (in %)

Staat des Schuldners - Staat des Begünstigten	Belgien		Dänemark		Deutschland		Griechenland		Spanien		Frankreich		Irland	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Länder ohne Abkommen		25		30		25		(3)		25		25		0
Mitgliedstaaten														
Belgien	-			15	25(25)	15	25			15	10(10)	15		0
Dänemark	15		-		25(25)	15	(3)		10(50)	15	0			0
Bundesrepublik Deutschland	15		10(25)	15	-		25		10(25)	15	0(25)	15		0
Griechenland	15		30		25		-			25	25			0
Spanien	15		10(50)	15	25(25)	15	(3)		-		10(25)	15		0
Frankreich	10(10)	15	0		25(25)	15	(3)		10(25)	15	-			0
Irland	15		0		20(25)	15	(3)			25	10(50)	15		-
Italien	15		15		25		25			15	15			0
Luxemburg	10(25)	15	5(25)	15	25(25)	15	(3)		10(25)	15	5(25)	15		0
Niederlande	5(25)	15	0(25)	15	25(25)	15(10)	35		10(50) ⁽⁴⁾	15	5(25)	15		0
Portugal	15		10(25)	15	15		(3)		10(50)	15	15			0
Vereinigtes Königreich	15		0(25)	15	20(25)	15	(3)		10(10)	15	5(10)	15		0
Drittländer														
Schweiz	10(25)	15	0			15	35		10(25)	15	5(20) ⁽⁵⁾	15 ⁽⁵⁾		0
Vereinigte Staaten	15		5(95)	15	25(25)	15	(3)			25	5(10)	15		0
Japan	15		10(25)	15		15	(3)		10(25)	15	10(15)	15		0

- 15 -

Quelle: Internationales Steuereinkommensbureau

360/90

Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich
(1) (2)	(1) (2)	(1) (2)	(1) (2)	(1) (2)
32,4	15	25	25	0 (7)
15	10(25)	5(25)	15	(9) 20 (8)
15	5(25)	0(25)	10(25)	5(10) 15 (8)
32,4	10(25)	10(25)	15	0 (7) 0 (7)
25	15	5(25)	25	0 (7) 0 (7)
15	5(25)	5(50)	10(50)	0(10) (7) 15 (8)
15	5(25)	5(25)	15	0(10) (7) 15 (8)
15	5(25)	0(25)	25	0(10) (7) 15 (8)
-	15	0	15	0 (7) 0 (7)
15	-	2,5(25)	25	5(10) (9) 15 (8)
0(75)32,4	2,5(25)	-	25	5(10) (9) 15 (8)
15	15	15	-	0 (7) 0 (7)
5(51)15	5(25)	5(25)	10(25)	-
15	15	0(25)	15	5(10) (9) 15 (8)
5(50)15	5(10)	5(25)	25	5(10) (9) 15 (8)
10(25) 15	15	5(25)	25	0(10) (7) 15 (8)

Bemerkungen:

- (1) Satz, der im Falle einer bedeutenden Beteiligung Anwendung findet; der Prozentsatz, der mindestens erforderlich ist, damit eine Beteiligung als bedeutend eingestuft wird, ist in Klammern angegeben.
- (2) Satz, der bei einer Minderheitsbeteiligung Anwendung findet.
- (3) Je nach Fall sind vier Sätze anwendbar:

		an der Athener Börse notierte Aktien	an der Athener Börse nicht notierte Aktien
		-----	-----
Inhaberaktien	45	50	
Namensaktien	42	47	

- (4) Auf 5 % ermäßigter Satz, wenn die begünstigte Gesellschaft nicht der niederländischen Dividendensteuer unterliegt.
- (5) Bei schweizerischen Gesellschaften, die von schweizerischen Gebietsansässigen kontrolliert werden.
- (6) Satz bei einer Beteiligung von mindestens 10 %: 10 %.
- (7) Ohne Gewährung der Steuergutschrift
- (8) Gewährung der Steuergutschrift = 25/75 der Dividende
- (9) Gewährung der Steuergutschrift = 25/150 der Dividende
- (10) Nach dem bilateralen Abkommen vorgesehene Sätze ; in der Praxis ist der Satz von 15 % auch im Falle einer wesentlichen Beteiligung anwendbar.

ANLAGE 3

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER VERLUSTE IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Synoptische Tabelle zur Möglichkeit des Verlustabzugs innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten oder in den grenzüberschreitenden Beziehungen.

- Bemerkungen:
- der Fall einer Betriebsstätte in dem selben Staat, in dem das Unternehmen angesiedelt ist, wird in der Tabelle nicht getrennt behandelt. Die positiven oder negativen Ergebnisse dieser Betriebsstätte sind für alle Mitgliedstaaten stets in das Unternehmensergebnis einbezogen.
 - unter Konsortium versteht man eine Holdinggesellschaft, die von verschiedenen Gesellschaften gehalten wird (in Irland von höchstens 5 Gesellschaften), die jeweils mindestens 5 % und zusammen 75 % seines Nominalkapitals halten.

Mitgliedstaat	Tochtergesellschaft: im Inland	Betriebsstatistik: in Aug. c.d.	Tochtergesellschaft: in Aug. and
Belgien		Verlustabzug mit Nachversteuerung (Art. 60ff. AR-CIR)	
Dänemark	Konsolidierung bei 100%igen Beteiligungen	Verlustabzug mit Nachversteuerung bei DBA-Freistellung sonst: Anrechnungsmethode	Konsolidierung bei 100%igen Tochtergesellschaften
Deutschland	Konsolidierung bei Organschaft (finanzielle wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung einer Tochtergesellschaft)	Falls kein DBA: Anrechnungsmethode Nach DBA grundsätzlich Freistellung, aber Verlustabzug mit Nachversteuerung	
Spanien	Konsolidierung bei mindestens 90%iger Beteiligung	Anrechnungsmethode	
Frankreich	Konsolidierung bei 1. "Bilan consolidé" 2. Bei Beteiligungen ab 95 %	Anrechnungsmethode nach sog. "bénéfice mondial" System bei entsprechender Option des Unternehmens	Konsolidierung bei: 1. "Bilan consolidé" (findet in der Praxis sehr selten Anwendung) 2. Rückstellungen f. Verluste in den 5 Jahren bei Gewerbe innerhalb der EG, mit automatischer Nachversteuerung (Art. 39 8 D CGI)
Griechenland	Konsolidierung bei 1. 75%igen Beteiligungen 2. Konsortium	Grundsätzlich Anrechnungsmethode, außer wenn das Gesamtergebnis sämtlicher Betriebsstätten negativ ist (in diesem Falle kein Verlustabzug) Anrechnungsmethode	
Italien		Anrechnungsmethode	
Luxemburg	Konsolidierung bei Organschaft (mindestens 90%ige Beteiligung)	Anrechnungsmethode falls kein DBA Nach DBA: Freistellung ohne Verlustabzug	
Niederlande	Konsolidierung bei finanzieller Einheit (mindestens 90%ige Beteiligung)	Kombination der beiden Methoden 1. Freistellung mit Progressionsvorbehalt bei Gewinnen. 2. Verlustabzug mit Nachversteuerung bei Verlusten	
Portugal	Konsolidierung bei mindestens 90%iger Beteiligung	Falls kein DBA: keine unilateralen Bestimmungen Nach DBA: Anrechnungsmethode	
Vereinigtes Königreich	Konsolidierung bei 1. mindestens 75%igen Beteiligungen 2. Konsortium 3. Kombination aus 1. und 2.	Anrechnungsmethode	

360/90

ANNEXE 4.1

Etat de résidence	Belgique	Danemark	Allemagne	Grèce	Espagne	France	Irlande	Italie	Luxemb.	Pays-Bas	Portugal	R.U.
du débiteur	(1)											
Etat de résidence												
du bénéficiaire												
Pays sans convention	25	0	0	46(3)	25	45(5)	32	15	0	0	20	25
Etats membres												
Belgique	-	0	0	15	15	15	15	15	0	0	15	15(10)
Danemark	15	-	0	46	10	0	0	15	0	0	15	0
Allemagne	15(2)	0	-	10	10(4)	0	0	15	0	0	15(9)	0
Grèce	15	0	0	-	25	0	32	10	0	0	20	0
Espagne	15	0	0	46	-	10	32	12	0	0	15	12
France	15	0	0	10	10	-	0	15	0	0	12	0
Irlande	15	0	0	46	25	0	-	10	0	0	20	0
Italie	15	0	0	10	12	15	10	-	0	0	15	25
Luxembourg	15(2)	0	0	46	10	10	0	10	-	0	20	0
Pays-Bas	10	0	0	10	10	10(6)	0	15	0	-	20	0
Portugal	10	0	0	46	15	12	32	15	0	0	-	10
Royaume-Uni	15	0	0	0	12	10	0	15	0	0	10	-
Pays tiers												
Suisse	10	0	0	10	10	10(7)	0	12,5	0	0	10	0
Etats-Unis	15	0	0	46	25	0	0(8)	15	0	0	20	0
Japon	15	0	0	46	10	10	10	10	0	0	20	10

Source: International Bureau of Fiscal Documentation.

Anmerkungen

- (1) keine Quellensteuer
 - auf Zinsen für Handelsschulden
 - Zinszahlungen von Banken in Belgien an Banken des Auslands
- (2) gilt nur für Beteiligungen ab 25 %, sonst keine Quellenbesteuerung
- (3) für ausländische Gesellschaften Besteuerung in Höhe der Körperschaftsteuer
- (4) Steuerbefreiung für Zinszahlungen an die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau
- (5) Inlandssatz, aber viele Ausnahmen
- (6) manche Zahlungen sind aber steuerfrei
- (7) gilt für Schweizer Gesellschaften, die von Inlandsschweizern beherrscht werden
- (8) 50 %, wenn der Empfänger eine Gesellschaft mit einer 50prozentigen Beteiligung an einem irischen Unternehmen ist
- (9) 10 % für Zinsen auf Kredite mit einer deutschen Bankbürgschaft, wenn die Kredite offiziell als im wirtschaftlich-sozialen Interesse Portugals liegend anerkannt worden sind
- (10) keine Quellensteuer auf Zinszahlungen von Banken

360/90

ANNEXE 4.2

Etat de résidence du débiteur	Belgique	Danemark	Allemagne	Grèce	Espagne	France	Irlande	Italie	Luxemb.	Pays-Bas	Portugal	R.U.
Etat de résidence du bénéficiaire												
Pays sans convention	25	30	25	25	25	33 1/3	32	30(3)	12	0	15	25
<u>Etats membres</u>												
Belgique	-	0	0	5	5	0	0	5	0	0	5	0
Danemark	0	-	0	25	6	0	0	5	0	0	10	0
Allemagne	0	0	-	0	5	0	0	0	5	0	10	0
Grèce	5	30	0	-	25	5	32	0	12	0	15	0
Espagne	5	6	5	25	-	6	32	0	10	0	5	10
France	0	0	0	5	6	-	0	0	0	0	5	0
Irlande	0	0	0	25	25	0	-	0	0	0	15	0
Italie	0	5	0	0	8	0	0	-	10	0	12	0
Luxembourg	0	0	5	25	10	0	0	10	-	0	15	5
Pays-Bas	0	0	0	7	6	0	0	0	0	-	15	0
Portugal	5	10	10	25	5	5	32	12	12	0	-	5
Royaume-Uni	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	5	-
<u>Pays tiers</u>												
Suisse	0	0	0	5	5	5(2)	0	5	12	0	5	0
Etats-Unis	0	0	0	0	25	5	0	10	0	0	15	0
Japan	10	10	10	25	10	10	10	10	12	0	15	10

Source: International Bureau of Fiscal Documentation

Anmerkungen

- (1) ohne Mehrwertsteuer, die manche Mitgliedstaaten erheben
- (2) gilt für Schweizer Unternehmen, die von Inlandsschweizern beherrscht werden
- (3) 70 % des Bruttobetrags, effektiv also 21

Stand 1.1.1990

Steuerliche Behandlung von Verlustvorträgen und Verlustrückträgen

	höchstzulässige Verlustrückstände	höchstzulässige Verlustvorträge
<u>Gemeinschaft</u>		
Belgien	-	5 Jahre ⁽¹⁾
Dänemark	-	5 Jahre
Deutschland	2 ⁽²⁾	unbegrenzt
Griechenland	-	3 Jahre ⁽³⁾
Spanien	-	5 Jahre
Frankreich	3 ⁽⁴⁾	5 Jahre
Irland	1	unbegrenzt
Italien	-	5 Jahre
Luxemburg	-	5 Jahre
Niederlande	3	8 Jahre
Portugal	-	5 Jahre
Vereinigtes Königreich	1	unbegrenzt
<u>Andere Länder</u>		
Japan ⁽⁵⁾	1	5 Jahre
USA	3	15 Jahre
Schweiz	-	⁽⁶⁾

Quelle: International Bureau of Fiscal Documentation für die Mitgliedstaaten, Coopers & Lybrand für die anderen Länder.

- (1) Ausnahmen: für Neugründungen nach dem 1.1.1972 unbegrenzter Verlustvortrag für die ersten fünf Jahre obligatorische Abschreibungen: unbegrenzter Vortrag
- (2) beschränkt auf 10.000.000 DM.
- (3) 5 Jahre für Hotels, Bergwerke und Fabriken
- (4) unter bestimmten Voraussetzungen
- (5) unter bestimmten Voraussetzungen
- (6) ein Veranlagungszeitraum umfaßt in der Regel zwei Jahre, auf das zweite übertragen, bei Bundessteuern ist ein Verlustvortrag auf drei Veranlagungszeiträume möglich.

Tabelle: Einnahmen aus der Körperschaftsteuer (1987)

	Körperschaftsteuereinnahmen	
	in % des BIP	in % der Steuereinnahmen insgesamt
<u>Gemeinschaft</u>		
Belgien	3,0	6,6
Dänemark	2,3	4,5
Bundesrepublik Deutschland	1,9	5,0
Griechenland	1,7	4,4
Spanien	2,2	6,7
Frankreich	2,3	5,2
Irland	1,3	2,1
Italien	3,8	10,5
Luxemburg	7,5	17,1
Niederlande	3,7	7,7
Portugal	—	—
Vereinigtes Königreich	4,0	10,6
<u>Sonstige Länder</u>		
Japan	6,9	22,9
Vereinigte Staaten	2,4	8,1
Schweiz	2,2	6,2

Quelle: OECD

360/90

Stand am 1.1.1990

KÖRPERSCHAFTSTEUERSYSTEME

Systeme, die eine Einschränkung oder Beseitigung d. wirtschaftl. Doppelbesteuerung der Dividenden vorsehen	Körperschaftsteuersatz auf		Steuergutschrift für den gebietsansässigen Begünstigten		Quellensteuersatz für den gebietsansässigen Begünstigten
	ausgeschüttete Gewinne	einbehaltene Gewinne	in % der Körperschaftsteuer	in % der Bruttodividende	
<u>Mitgliedstaaten</u>					
<u>1. System ohne Einschränkung</u>					
Belgien (1)	43(2)	43(2)	-	-	25(4)
Luxemburg	34(3)	34(3)	-	-	15(5)
Niederlande	35	35	-	-	25
<u>2. System mit Einschränkung</u>					
Dänemark	40	40	25	16,7	30(6)
Spanien	35	35	18,57	10	25
Frankreich	42	37	69,04	50	0(6)
Irland	43	43		20/72	0
Portugal	36,5	36,5	20	11,5	25
Vereinigtes Königreich	35	35		25/75	0
<u>3. System mit Beseitigung</u>					
Bundesrepublik Deutschland	36	50	100(7)		25
Griechenland	0	46	-	-	(8)
Italien	46,368(9)	46,368(9)	100(10)		10
<u>Drittländer</u>					
<u>1. System ohne Einschränkung</u>					
Vereinigte Staaten	34(11)	34(11)	-	-	0(6)
Schweiz	gestaffelte Sätze (12)		-	-	35
<u>2. System mit Einschränkung</u>					
Japan	35(13)	40 (13)	-	de 7,4 à 12,8	20

Bemerkungen

- (1) Zum 1.1.1989 hat Belgien sein System der Einschränkung der Doppelbesteuerung für natürliche Personen, die die Kapitalerträge nicht für die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit verwenden, abgeschafft.
- (2) Normalsatz für Gewinne über 16 Millionen BFR. Dieser Satz wird zum 1.1.1991 auf 41 % und zum 1.1.1992 auf 39 % gesenkt werden.
- (3) Normalsatz für Gewinne, die 1.312.001 LFR überschreiten; hinzu kommt eine ergänzende Steuer in Höhe von 2 % der geschuldeten Körperschaftsteuer für den Beschäftigungsfonds.
- (4) Abzug mit schuldbefreiender Wirkung.
- (5) Gilt nicht für die von luxemburgischen Holdinggesellschaften ausgeschütteten Dividenden.
- (6) Mit Kuponverzeichnis.
- (7) 100 % der Steuer auf den ausgeschütteten Gewinn
- (8) Vier Sätze sind vorgesehen, die je nach Lage des Falls Anwendung finden:

	an der Athener Börse notierte Aktien	an der Athener Börse nicht notierte Aktien
Inhaberaktien	45	50
Namensaktien	42	47

- (9) Es handelt sich um den nationalen Steuersatz von 36 %, erhöht um die lokale Steuer (ILOR) von 16,2 %.
- (10) Die Anrechnung der Steuer bezieht sich ausschließlich auf die nationale Steuer in Höhe von 36 %.
- (11) Es handelt sich um den Normalsatz auf Bundesebene für Gewinne bis zu 100.000 USD. Zu dieser Bundessteuer kommen die auf der Ebene der Bundesstaaten und Gemeinden erhobenen Steuern hinzu. So beläuft sich der Gesamtsatz für New York beispielsweise auf 45,25 %.
- (12) Auf Bundesebene wird die Steuer nach dem Verhältnis (in %) zwischen steuerpflichtigem Gewinn und Eigenkapital berechnet. Die gestaffelten Sätze schwanken zwischen 3,63 und 9,8 %. Zu dieser Steuer sind die Kantonal-, Kirchen- und Gemeindesteuern hinzuzurechnen, die zwischen 7,8 und 22,6 % schwanken und auf die Besteuerungsgrundlage auf Bundesebene anzurechnen sind. Für Zürich beispielsweise ergibt die Kombination der verschiedenen Sätze Gesamtsteuersätze zwischen 11,1 und 30,2 %.
- (13) Es handelt sich um den nationalen Steuersatz.

FICHE FINANCIERE

Objet : Projet de communication de la Commission au Conseil, au Parlement européen et au Comité Economique et Social sur les "orientations en matière de fiscalité des entreprises"
- fiche financière

1. Introduction

La fiche financière est nécessaire comme complément à l'annonce dans le projet de communication des implications budgétaires de

- la création d'un "Comité" [groupe d'experts] constitué de personnalités indépendantes dont la compétence en matière fiscale est reconnue et qui sera amené à remettre une étude dans un délai d'un an en répondant aux principales questions citées au paragraphe 34 de la Communication ;
- Il est envisagé de conclure avec ces personnalités des contrats de prestation de services, éventuellement individuels, de manière à rémunérer sur base des contrats-types existants les travaux des membres de ce "Comité" ; les crédits opérationnels de la DG XV (B7752) et/ou la dotation de la DG XV sur le poste A2600 devront être utilisés à cette fin ;
- ce "Comité", en réalité un "groupe d'experts" de la Commission, sera appelé à se réunir à plusieurs reprises tout au long de ses travaux ; les crédits disponibles sur le poste A2500 en dotation de la DG XV devront être utilisés pour couvrir les frais de voyage, d'approche et de séjour de ces experts privés.

2. Crédits nécessaires

- (a) crédits d'engagements pour la conclusion de contrats de prestation de service pour la remise d'une étude :

Il est prévu de conclure 5 contrats d'une durée de douze mois à raison de 20.000 ECU par contrat

total : 100.000 ECU à imputer sur les crédits d'engagement pour l'année 1990 du poste B7752; si nécessaire un renforcement de ces postes sera demandé en temps utile.

- (b) frais de convocation pour la réunion de ce "Comité"

Il est prévu de convoquer ce groupe d'experts privés à 6 reprises tout au long de la durée de ces travaux dont 4 convocations durant l'année 1990

total : 12.000 ECU à imputer sur les crédits du poste A2500 (dotation 1990) pour le remboursement des frais de voyage, d'approche et de séjour de ces experts

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das
Parlament und den Rat über Leitlinien zur Unternehmens-
besteuerung

SEK(90) 601 endg.; Ratsdok. 6128/90

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, sich bei der Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung auf die Maßnahmen zu beschränken, die zur Vollendung des Binnenmarktes unerlässlich sind. Diese vom Subsidiaritätsprinzip getragene Absicht entspricht dem durch den EWG-Vertrag gezogenen engen Kompetenzrahmen für die Harmonisierung der direkten Besteuerung. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Europäische Kommission damit auch den Rahmen für die Tätigkeit der von ihr einzusetzenden Sachverständigenkommission zur Begutachtung der Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung abgesteckt hat. Da die Beschreibung des Auftrages dieser Sachverständigenkommission auf das Subsidiaritätsprinzip und den Kompetenzrahmen nicht ausdrücklich hinweist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in dem offiziellen Auftrag für die Sachverständigenkommission "Unternehmenssteuerrecht" die Beachtung des Kompetenzrahmens des Artikel 100 EWG-Vertrag und das Subsidiaritätsprinzip erwähnt wird.

...

2. Der Bundesrat nimmt die Absicht der Europäischen Kommission, eine stärkere Abstimmung zwischen den für die Steuerpolitik in den Mitgliedstaaten verantwortlichen hohen Beamten zu erreichen, zur Kenntnis. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung bei der Vorbereitung von Treffen, die dieser Abstimmung dienen sollen, die verfassungsmäßigen Rechte der Länder wahrt und eine Teilnahme der Länder an diesen Treffen gewährleistet.